

§ 41

Härterei

(1) Das zu härtende Gut ist vorsichtig in das Bad (Salz-, Blei-, öl- oder Wasserbad) einzusetzen.

(2) An Salz- oder Bleibadöfen ist bei ungenügendem Abzug der Dämpfe ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

(3) Beim Härten mit Cyaniden sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 194 — Cyanidhärtereien — (GBI. 1952 S. 1100) zu beachten.

§ 42

Sattlerei (Polsterei)

(1) Beim Entstauben ohne Staubsauger sowie beim Entleeren und Reinigen der Entstaubungseinrichtungen sind Atemschützer zu tragen.

(2) Das gleiche gilt für das Roßhaarpflegen und Bedienen der Zupfmaschinen, wenn der Staub nicht ausreichend abgesaugt wird. Die Einsteckstellen an den Zupfmaschinen für Roßhaar, Seegras usw. sind mit Handschutz zu versehen.

§ 43

Lackiererei

Bei Arbeiten in der Lackiererei sind die Vorschriften der

Arbeitsschutzbestimmung 613

— Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBI. 1952 S. 1136)

sowie der

Arbeitsschutzbestimmung 207

— Gewinnung und Verwendung von Blei und seinen Verbindungen — Abschnitt D — (GBI. 1953 S. III)

zu beachten.

§ 44

Metallbeizerei und Galvanisierung

Beim Beizen oder Galvanisieren der Metalle mit Salpetersäure gelten die Vorschriften der

Arbeitsschutzbestimmung 195

— Metall-Brennen — (GBI. 1952 S. 879)

und der

Arbeitsschutzbestimmung 721

— Verwendung von Salpetersäure — (GBI. 1953 S. 102).

§ 45

Naß Wäschereien

Bei Arbeiten an Waschmaschinen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 535 — Waschmaschinen — (GBI. 1952 S. 1080).

§ 46

Wäscherollen

(1) Die Längsseite der Kastenmangeln muß während des Ganges durch eine zwangsläufig mit dem Ein- und Ausrücker verbundene Absperrvorrichtung so abgeschlossen sein, daß die Kasten- und Nockenlaufbahn nur zugänglich ist, wenn die Mangel stillsteht.

(2) Zwischen dem Kopfende des ausgefahrenen Mangelkastens und der gegenüberliegenden Wand oder festen Gegenständen muß ein Abstand von mindestens 60 cm verbleiben, andernfalls ist dieser Raum so abzusperren, daß er nicht betreten werden kann.

§ 47

Zylinderdampfmangeln und Muldenmangeln

(1) Zylinderdampfmangeln sowie ein- und mehrwalzige Muldenmangeln müssen an Stellen, an denen ein Einlassen möglich ist, mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Die Schutzvorrichtungen müssen mit der Maschine zwangsläufig wirkend verbunden sein und in Tätigkeit treten, bevor die Hände des an der Maschine Beschäftigten die Gefahrstelle erreichen (Stillsetzen der Maschine, Rücklaufschaltung u. a.). Sind mehrere solcher Vorrichtungen vorhanden, so müssen diese unabhängig voneinander wirksam sein. An der Abnahmeseite kann die Schutzvorrichtung fehlen (z. B. bei Rücklaufmangeln), wenn das Einlegen der Wäschestücke von dieser Seite aus durch besondere Maßnahmen verhindert wird.

(2) Auch die nicht zum Einlegen bestimmten Einlaufstellen von Druck- und Bügelwalzen sowie die Stellen, an denen Filz- und Bahnführungswalzen mit dem Hauptzylinder zusammenlaufen, müssen so geschützt sein, daß die Hände der an der Mangel Beschäftigten nicht an die Gefahrstellen gelangen können. Zu diesen Schutzvorrichtungen dürfen aufbiegbare oder ohne weiteres abnehmbare Schutzlatten und Schutzschienen nicht verwendet werden.

(3) Bei Muldenmangeln muß die Bewicklung der Walze die Mulde voll ausfüllen.

An elektrisch beheizten Mangeln müssen Notauschalter vorhanden sein, die der Beschäftigte auch mit dem Fuß betätigen kann. Die Isolation der Heizstromzuführung ist wöchentlich einmal zu prüfen.